



## Eheschließung in Schweden

(alle Angaben ohne Gewähr)

### Sie möchten in Schweden heiraten?

Hier finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen eine Eheschließung in Schweden möglich ist und welche Schritte Sie unternehmen müssen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Botschaft nur unverbindliche Auskunft über die schwedischen Eheschließungsvorschriften geben kann und Sie daher auf jeden Fall mit den zuständigen schwedischen Institutionen Kontakt aufnehmen sollten.

### I. Wer kann in Schweden heiraten?

Für eine Eheschließung in Schweden ist es grundsätzlich nicht notwendig, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden zu haben. So heiraten zum Beispiel viele Deutsche in Schweden, die sich nur vorübergehend während eines (Sommer-) Urlaubs in Schweden aufhalten.

### II. Welche Schritte sind zu unternehmen?

Wenn Sie sich entschieden haben, in welchem Ort Sie heiraten möchten, sollten Sie mit der örtlichen Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen, bei der dann die Anmeldung der Eheschließung und die Prüfung von Ehehindernissen vorgenommen wird. Die Anschriften der örtlichen Steuerverwaltungen finden Sie z.B. unter [www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se). Dort erfahren Sie auch, welche konkreten Unterlagen für Ihre Eheschließung in Schweden benötigt werden.

Nach Erfahrung der Botschaft werden in der Regel folgende Unterlagen gefordert:

1. Deutscher Reisepass/Deutscher Personalausweis
2. Geburts- oder Abstammungsurkunde
3. Ehefähigkeitszeugnis
4. Wohnsitz-/Meldebescheinigung
5. ggf. Nachweis über Beendigung von Vorehen  
(Sterbeurkunde/Scheidungsurteil)

Zu 2.

Sofern Sie in Deutschland geboren wurden, können Sie Ihre Abstammungs- oder Geburtsurkunde beim Standesamt Ihres Geburtsortes jederzeit neu beantragen. Es empfiehlt sich, die Abstammungs- oder Geburtsurkunde auf einem internationalen Vordruck („Internationale Geburtsurkunde“) ausstellen zu lassen, da hierdurch in der Regel Übersetzungskosten entfallen.

Bei einer Geburt außerhalb Deutschlands sollten Sie bei der Steuerverwaltung nachfragen, in welcher Form und Übersetzung Ihre Geburtsurkunde von den schwedischen Behörden anerkannt wird.

Die schwedische Steuerverwaltung prüft nach Anmeldung der Eheschließung, ob Ehehindernisse nach schwedischem Recht und nach dem Heimatrecht jedes Partners vorliegen, bei deutschen Staatsangehörigen also, ob die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Ehehindernisse nicht der geplanten Eheschließung entgegenstehen.

### **III. Ehehindernisprüfung nach deutschem Recht**

Zur Prüfung, ob nach deutschem Recht Ehehindernisse gegen Ihre geplante Eheschließung vorhanden sind, sind der Steuerverwaltung geeignete Unterlagen vorzulegen.

Bescheinigungen über die allgemeinen deutschen Ehehindernisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wie Sie des öfteren von der schwedischen Steuerverwaltung gefordert werden, stellt die Deutsche Botschaft in Stockholm nicht aus.

Als Nachweis, dass aus deutscher Sicht für diese konkrete, beabsichtigte Ehe keine Ehehindernisse vorhanden sind, dient das Ehefähigkeitszeugnis, das bei Ihrem Wohnsitzstandesamt beantragt und den schwedischen Behörden vorgelegt werden kann.

Welche Unterlagen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich sind, ist sehr unterschiedlich und sollte im Einzelfall beim Wohnsitzstandesamt erfragt werden.

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Schweden, die bisher weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, wenden sich bitte an die Botschaft in Stockholm.

### **IV. Die Trauung in Schweden**

In Schweden kann entweder kirchlich oder bürgerlich geheiratet werden. Nach einer bürgerlichen Eheschließung ist lediglich eine kirchliche Segnung möglich.

Gelegentlich werden Trauungen auch in Fremdsprachen durchgeführt. Trauzeugen sind notwendig, können aber ggf. auch von der Eheschließungsstelle gestellt werden. Diese Frage sollte im Vorfeld direkt mit dem Standesbeamten/der Standesbeamtin geklärt werden.

Folgende schwedische Institutionen nehmen Eheschließungen vor:

- Schwedische Kirche

Voraussetzung ist, dass zumindest ein Partner Mitglied der Schwedischen (oder einer anderen nordischen) Kirche ist. Trifft dies nicht zu, so obliegt es der einzelnen Kirchengemeinde eine Ausnahme zu erlauben und die Eheschließung trotzdem vorzunehmen.

Gebühren und Wartezeiten bis zur Eheschließung variieren von Gemeinde zu Gemeinde.

- Andere, ermächtigte Glaubensgemeinschaften

Etwa 40 andere Glaubensgemeinschaften sind ermächtigt, Eheschließungen vorzunehmen. Nähere Informationen sollten im Einzelfall bei der gewünschten Glaubensgemeinschaft eingeholt werden.

- Amtsgerichte

- Gemeindeämter, Stadt- und Rathäuser

- Einzelne schwedische Botschaften und schwedische Kirchengemeinden außerhalb Schwedens

Voraussetzung ist in der Regel, dass zumindest einer der Partner die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt.

Bei geplanter Eheschließung in einer schwedischen Auslandsvertretung oder Kirchengemeinde im Ausland sollte unbedingt vor der Trauung mit der Botschaft oder dem Heimatstandesamt überprüft werden, ob diese geplante Eheschließung auch nach deutschem Recht gültig ist.

Die Eheschließung wird von der schwedischen Steuerverwaltung registriert und dem Ehepaar eine Art Trauschein ausgehändigt (Intyg vigsel oder Vigsel bevis oder registerutdrag av vigsel – siehe auch Merkblatt der Botschaft Stockholm über schwedische Personenstandsnachweise).

## **V. Mögliche Registrierung der Eheschließung in Deutschland**

Die Eheschließung in Schweden kann auf Antrag eines Ehepartners in Deutschland registriert werden. Hierzu wird nach der Eheschließung ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuches gestellt.

Nähere Informationen können Sie zum Beispiel der Homepage des Standesamts I in Berlin entnehmen, das für die Anlegung des Familienbuches bei Wohnsitz im Ausland zuständig wäre ([www.berlin.de/standesamt1.de](http://www.berlin.de/standesamt1.de)).

Sind Sie in Deutschland gemeldet, so nehmen Sie bitte nach der Eheschließung Kontakt mit Ihrem Wohnsitzstandesamt auf, sofern Sie ein Familienbuch auf Antrag anlegen lassen möchten.

**Haftungsausschluss:**

**Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**